

1. Einleitung

In regelmäßigen Abständen wendet sich der Blick der breiten Öffentlichkeit, von der Bilderflut des Fernsehens und Internets magisch angezogen, gen Rom und richtet sich auf jenen kleinen Staat im Herzen der ewigen Stadt, in dem sich der amtierende Papst, gebeugt von Alter oder Krankheit, darauf vorbereitet, Platz zu machen für einen neuen Nachfolger Petri. Kaum aber ist die *cathedra Petri* durch Tod oder Rücktritt frei geworden, hebt sich der Vorhang für den zweiten Akt: Die Vorbereitungen für die Wahl eines neuen Papstes beginnen. Aus aller Welt reisen sie dann an, die Purpurträger, um die Wahl des Nachfolgers zu vollziehen. Sie tun dies nach einem Wahlverfahren, das im Kern immer noch auf den Papstwahlkanon des Dritten Laterankonzils von 1179 zurückgeht, der die Wahl des Papstes durch dieses Kollegium festschreibt und – nach der letzten Papstwahländerung unter Benedikt XVI. aus dem Jahr 2013 zumindest für die ersten 30 Wahlgänge – eine Zweidrittelmehrheit als Mindestquorum für eine gültige Wahl vorschreibt. So wird die Papstwahl auch heute noch von einer Korporation durchgeführt, deren Wurzeln im 11. und 12. Jahrhundert nach Christus liegen: den Kardinälen. Doch nehmen diese auch jenseits der Papstwahl einen ganz besonderen, herausragenden Platz in der römisch-katholischen Kirche ein: als Leiter der Abteilungen der Kurie genauso wie als Inhaber der bedeutendsten Metropolitansitze der katholischen Christenheit. So stellen sie innerhalb des Kollegiums der Bischöfe die Spitzengruppe dar und werden als solche seit Johannes Paul II. immer wieder zu Außerordentlichen Konsistorien nach Rom eingeladen, um hier die drängendsten Fragen der kirchlichen Gegenwart zu diskutieren und dem Papst Lösungswege vorzuschlagen. Ja, sie nehmen *de facto*, wenn auch nicht *de iure*, als Vorsteher der Abteilungen der Kurie zusammen mit dem Papst die Leitung der Kirche wahr.¹ Entsprechend hatte es noch bis 1983, ehe der neue Codex des Kirchenrechts promulgiert wurde, im Codex iuris canonici von 1917 geheißen: »Die Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche stellen den Senat des Römischen Pontifex dar.«²

Beide Aufgaben aber, die Wahl des Papstes und seine Beratung, also die Leitung der Kirche gemeinsam mit demselben, sind Tätigkeiten, die von Anfang an mit dem Kardinalkollegium verknüpft waren. Beide Aufgabenfelder machten das Kollegium auch schon im 12. Jahrhundert aus, als mit den Kardinälen eine in ihren Aufgaben und Funktionen neue Personengruppe entstanden war, die ihren Ausgangspunkt in der Kirchenreform ab der Mitte des 11. Jahrhunderts genommen hatte; denn während der Kirchenreform wandelte sich auch das episkopalistische System des ersten nachchristlichen Jahrtausends in die

1 Vgl. QUINN, Reform, S. 127–161.

2 Codex Iuris Canonici, c. 230: S.R.E. *Cardinales Senatum Romani Pontificis constituunt*.